

messen der Regierung, unter Mitwirkung der Lokalbehörden, anheim zu stellen sein würden. Es ist also hier nicht davon gesprochen worden, daß es eine Bedingung sein soll; nein keineswegs, vielmehr soll es lediglich dem Ermessen der Staatsregierung überlassen bleiben, zu bestimmen, wo dergleichen Organisationen von Holzmagazinen erfolgen sollen. Die Staatsregierung wird nun am besten beurtheilen können, welche Städte und Dörfer sich dazu eignen. Was den zweiten Antrag betrifft auf Ermäßigung der Holzpreise, so wird es nicht nothwendig sein, über diese Maßregel in ein weitläufiges Detail einzugehen, da bereits in verschiedenen Städten und Ortschaften diese Ermäßigung der Preise stattgefunden hat. Die Bewohner derselben bekommen das Holz um einen ermäßigten Preis aus den Staatsforsten. Die Deputation glaubte, daß solches zur Erreichung des Zwecks beitragen würde; es ist ihr aber nicht in den Sinn gekommen, von unentgeltlichen Fuhren reden zu wollen, da sie wohl eingesehen, daß dadurch ein neuer Zwang aufgelegt würde; sie glaubte aber, daß ein ermäßigter Preis dazu beitragen könnte, daß dergleichen Anstalten eine sicherere Basis erhielten. Kommen die Gemeinden hierüber unter sich überein, und wollen die wohlhabenderen Grundbesitzer das Holz unentgeltlich herbeischaffen, wie das in vielen Gemeinden der Fall ist, und auch in meiner Gegend, so glaube ich, ist das Sache jeder Gemeinde, aber dazu würden sie keinesfalls gezwungen werden können. Das war das Hauptsächlichste, was ich jetzt zu erinnern hatte; das Andere werde ich, wenn ich zum Schluß spreche, bemerken.

Abg. D. v. Mayer: Hierauf muß ich antworten, daß, wenn die Verminderung der Holzdeuben, wie die Deputation angeführt hat, eine Entschädigung sein soll für die vielen Unbequemlichkeiten und Nachtheile, welche ihr Vorschlag mit sich führt, ich dem nicht beistimmen möchte. Wie und auf welche Weise ein Waldeigenthümer sich vor Holzdeuben zu schützen hat, das ist seine Sache. Findet es der Privatmann oder der Staat als Besitzer von Waldungen in seinem Interesse, den armen Leuten, damit sie das Holz nicht stehlen, dasselbe auf irgend eine zweckmäßige Art zu verschaffen, so wird er das ohnehin thun, denn es liegt in seinem Interesse. Auf der andern Seite kann ich versichern, daß bei den Privaten dergleichen Einrichtungen häufig schon bestehen; das rechtfertigt aber das Deputations-Gutachten nicht, denn es ist jede solche Einrichtung lediglich den Besitzern zu überlassen.

Referent v. Beyßer: Die Thatsachen und die Anzeigen von Beamten sprechen aber dagegen.

Abg. Dammann: Ich kann mich nur für das Deputations-Gutachten erklären, denn soll das Holz billiger verkauft werden, so ist das sehr gut, dadurch werden die Leute von dem Diebstahl der Privatwaldungen abgehalten werden, wie auch vom Abg. Puttrich angeführt worden ist. Ist aber das Holz sehr theuer, so können sie es nicht bezahlen, zumal da es jetzt doppelt theuer geworden ist, dadurch, daß es kleiner am Maß geworden. Ich glaube also, daß es sehr zweckmäßig

sein würde, wenn die Holzpreise in den Staatswaldungen etwas billiger und das Maß etwas länger würde.

Abg. Adler: Wenn sich Mehrere gegen diese Anstalt ausgesprochen haben, so glaube ich doch nur, daß es das einzige Mittel ist, wodurch den Holzdiebstählen begegnet werden kann. Es müssen Mittel gegeben werden, wodurch den Armen möglich wird, das Holz im Einzelnen zu kaufen, da sie in Quantitäten das nicht können. Allerdings ist es mit großen Schwierigkeiten verbunden, das ist nicht zu verkennen; es ist aber auch gar nicht nöthig, daß bei Hölzern aus Staatswaldungen oder aus andern Waldungen billigere Preise gemacht werden; es darf ja nur um den gewöhnlichen Preis an die Magazine abgeliefert werden. Wenn den Gemeinden, welchen die Schuldigkeit obliegt, ihre Armen zu verpflegen, dies aufgelegt wird, so wird dadurch nichts Neues begründet, sondern es ist bloß ein Mittel, wodurch sie besser zum Zwecke kommen. Wenn ein Redner vor mir glaubte, daß dadurch die Zahl der Armen zu groß würde, so lassen sich auch Mittel dagegen finden; man darf sie nur verbindlich machen, wenn sie Ansprüche auf Holz machen, daß sie dafür Etwas leisten oder arbeiten, und sie werden sich recht gern bescheiden; sobald sie aber nicht zu Gegenleistungen angehalten werden, so würde es allerdings nicht zum Zweck führen und der Andrang zu groß werden. Ich kann mich daher nur für den Antrag des Abg. v. Leipziger bestimmen.

Abg. v. Dieskau: Die Deputation ist bei Berathung der vorliegenden Petition von dem Gesichtspuncte ausgegangen, daß Anstalten, wie sie in der Petition erwähnt sind, ihrer Heilsamkeit wegen vorzüglich begünstigt werden möchten. Die Communen haben die doppelte Pflicht auf sich, einmal: für diejenigen Armen das nothwendige Holz zu schaffen, welche ganz arm und nicht im Stande sind, Geld zu Anschaffung des Holzes zu verwenden, und dann: denjenigen Armen unter die Arme zu greifen, welche so bedürftig sind, daß sie, wenn auch nicht gänzlich geldlos, doch nicht so viel im Besitze haben, um sich das nöthige Holz in größern Quantitäten erkaufen zu können. Keineswegs aber konnte die Deputation die Ansicht haben, daß dergleichen Anstalten bloß als Institute gegen Holzdiebstähle betrachtet werden möchten; denn die Communen haben nur dafür zu sorgen, daß die Armen unterstützt werden oder um ein billiges Geld das nöthige Brennmaterial erhalten. Wollte man dem Antrage des Hrn. Abg. v. Leipziger gemäß handeln, so müßte man alle Diejenigen, von denen bekannt ist, daß sie Holz entwenden, heraussuchen und ihnen Holz zutheilen, damit sie abgehalten würden, Holz zu stehlen; dagegen würden Diejenigen, welche arm sind und keineswegs die Absicht haben, Holz zu stehlen, sich aber das nöthige Material zu ihrer Erwärmung nicht verschaffen können, aller Unterstützung beraubt sein, und daher der Zweck jener Anstalten ganz verfehlt werden. Wenn man diese Ansicht erwägt, so konnte der Deput. von keineswegs verargt werden, daß sie die Petition in ihren Anträgen beifällig zu begutachten suchte. Wenn aber die Meinung aufgestellt worden ist, daß